



# TEIL "A" Planzeichnung:

## ZEICHNERKLÄRUNG:

M 1 : 1000  
Es gilt die Bauzustandswertung  
- BauVw - in der Fassung vom  
28. November 1968 (BGBl. I, S. 1238).

- Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes, Par. 818 BauVw.
  - Straßenverkehrsflächen, Par. 8113 BauVw.
  - Straßengrenzungsflächen
  - Öffentliche Parkflächen, P1-P3, Par. 8113 BauVw.
  - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (Sichtdreieck)
    - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Par. 8112 BauVw.
    - Zugunsten der Bauplatze 14, 19, 26, 27, 28, 29, 30, 8, Par. 8111 BauVw.
    - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugbietes, Par. 8164 BauVw.
  - Grünflächen, Par. 8118 BauVw.
  - Kinderspielfeld, Par. 8118 BauVw.
  - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Knick-, Wallbewuchs), Par. 8118 BauVw.
  - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 8115 BauVw.
  - Führung oberirdischer Versorgungsanlagen (11KV Eit. Freileitung) mit Sicherheitsabstand, Par. 8115 BauVw.
  - Baulinien, Par. 2121 BauVw.
    - Fläche für die Besichtigung von Abwasser (Kliranlage) Par. 8117 BauVw.
  - Baugrenzen, Par. 2131 BauVw.
  - Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 8119 BauVw. sowie Par. 23 BauVw.
  - Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firststrichung (z.B. Satteldach), Par. 8111 BauVw.
  - Flachdach
    - Waldach Par. 8111 BauVw.
  - BAUGEBIET:** Par. 8111 BauVw.
  - Allgemeines Wohngebiet, Par. 8 BauVw.
  - Dorfgebiet, Par. 5 BauVw.
  - MAß der baulichen Nutzung:** Par. 8112a BauVw. sowie Par. 16, 17 BauVw.
  - Zahl der Vollgeschosse, zwingend, Par. 18 BauVw.
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, Par. 18 BauVw.
  - GR.Z. Grundflächenzahl, Par. 18 BauVw.
  - G.F.Z. Geschosflächenzahl, Par. 20 BauVw.
  - Bauweise: Par. 8111a BauVw. sowie Par. 22 BauVw.
  - Offene Bauweise, Par. 22 (1) BauVw.
  - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, Par. 22 BauVw.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN:**
- Vorgeschichtliche Siedlungsstelle Nr. 22 gemäß Hinweis des Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein vom 21. September 1972.
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
  - Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
  - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
  - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
  - 1, 2, 3, 4 Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
  - Vermessungslinien mit Maßangaben
- STRASSENPROFIL:** M 1 : 100
- STRASSE "B", Schnitt a-b  
STRASSE "C", Schnitt c-d  
STRASSE "A", Schnitt 1-4

## SATZUNG DER GEMEINDE

### ITZSTEDT

### KREIS SEGEBERG

### ÜBER DEN

### BEBAUUNGSPLAN NR. 3

### FÜR DAS GEBIET

### "NÖRDLICH DES WEGES WENNERN"

Aufgrund des Par. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 241) und des Par. 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GOBEL Schl. H. S. 59) in Verbindung mit Par. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GOBEL Schl. H. S. 98) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. 9. 1983 folgende Satzung über die Bebauungsplan Nr. 3 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den Par. 8 und 9 BauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19. 9. 1983

GEMEINDE ITZSTEDT  
KREIS SEGEBERG  
PLAUFERBRASSER  
KREIS SEGEBERG  
BAU- UND PLANUNGSVERWALTUNG  
10 BAUDIREKTION

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22. 9. 1983 bis 22. 10. 1983 nach vorheriger am 22. 9. 1983 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen in der Auslegungsfreizeit gemacht werden können, während der Dienststunden öffentliches Gehör gefunden und im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt werden können.

Der katastermäßige Bestand am 19. FEB. 1973 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 19. 9. 1983 von der Gemeindevertretung als Satzungen beschlossen

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach Par. 11 BauG Az: B 89d - 870/04 - 60-45/83-23, 5, 5, 1973 mit Auflagen - erteilt

Die Auflagen wurden durch den satzungswandelnden Beschluß der Gemeindevertretung vom 3. 6. 1973 erfüllt

Die Auftragserteilung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 11. 5. 1973 mit Auflagen - erteilt

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 21. 3. 1974, 1974 und Bekanntheit der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt